

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft und Energie (9. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

– Drucksache 18/6294 –

Entwurf eines Gesetzes

zur Änderung vom 10. Dezember 2014

des Übereinkommens vom 27. Juni 1980

zur Gründung des Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe

A. Problem

Das Übereinkommen über die Gründung des Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe (GF) vom 27. Juni 1980 (BGBl. 1985 II S. 714, 715) soll nach 35 Jahren durch eine Anpassung an aktuelle Entwicklungen für die Zukunft modernisiert werden, da einige Bestimmungen von Beginn an nicht angewandt wurden oder inzwischen ihre praktische Bedeutung verloren haben. Der Gouverneursrat des GF hat auf seiner Jahrestagung am 10. Dezember 2014 ein Paket von Änderungen zum Übereinkommen beschlossen. Die Änderungen treten nach Nummer 2 des Beschlusses CFC/GC/XXVI/1 des Gouverneursrates 13 Monate nach Beschlussfassung in Kraft, wenn kein Mitglied widerspricht. Während dieser Frist sind die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten der Änderungen zu erfüllen. Durch das Gesetz sollen die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des vom Gouverneursrat beschlossenen Änderungspakets geschaffen werden.

B. Lösung

Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs in unveränderter Fassung.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch das Gesetz entstehen keine neuen Haushaltsausgaben beziehungsweise finanziellen Verpflichtungen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch das Gesetz entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch das Gesetz entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft. Die „One in, one out“-Regel (Bundeskabinett vom 25. März 2015) kommt daher im vorliegenden Fall nicht zur Anwendung.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

a) Bund

Durch das Gesetz ändert sich der Erfüllungsaufwand für die Verwaltung nicht.

b) Länder einschließlich Kommunen

Durch das Gesetz entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Verwaltung.

F. Weitere Kosten

Das Gesetz verursacht keine zusätzlichen Kosten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/6294 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 4. November 2015

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie

Dr. Peter Ramsauer
Vorsitzender

Bernd Westphal
Berichtersteller

Bericht des Abgeordneten Bernd Westphal

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 18/6294** wurde in der 130. Sitzung des Deutschen Bundestages am 15. Oktober 2015 an den Ausschuss für Wirtschaft und Energie zur Federführung sowie an den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung gutachtlich überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Die Bundesregierung legt in ihrem Entwurf dar, dass der Gouverneursrat des Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe auf seiner Jahrestagung am 10. Dezember 2014 ein Paket von Änderungen zum Übereinkommen über die Gründung des Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe beschlossen habe. Diese Änderungen würden nach Nummer 2 des Beschlusses CFG/GC/XXVI/1 des Gouverneursrates 13 Monate nach Beschlussfassung in Kraft treten. Während dieser Frist seien die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten der Änderungen zu erfüllen. Das Gesetz schaffe diese innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten der Änderungen des Übereinkommens.

Das Änderungspaket sei zu einer Modernisierung des Übereinkommens über die Gründung des Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe vom 27. Juni 1980 (GF) notwendig, um das Übereinkommen an die aktuellen Entwicklungen anzupassen und den GF fit für die Zukunft zu machen. Denn einige Bestimmungen des Übereinkommens seien von Beginn an nicht angewandt worden, andere hätten inzwischen ihre praktische Bedeutung verloren.

Dabei sehe das Änderungspaket u.a. vor, dass sämtliche Bezüge zur Finanzierung von internationalen Ausgleichslagern („Bufferstocks“) im Rahmen internationaler Rohstoffübereinkommen und Organisationen gestrichen werden würden. Zudem ergänze das Paket die Ziele des GF um die Förderung der Entwicklung des Rohstoffsektors und den Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung in drei Dimensionen (sozial, wirtschaftliche und ökologisch). Dafür würden zusätzliche Aufgaben, wie die Mobilisierung von Finanzmitteln, der Aufbau von Partnerschaften und das Tätigwerden als Dienstleister ergänzt. Durch eine neue Definitionen werde zudem die Möglichkeit geschaffen, künftig auch andere Finanzierungsinstrumente als Darlehen und Zuschüsse zu nutzen. Das erste und zweite Konto werde umbenannt in Kapitalkonto und Geschäftskonto, wobei zu den Finanzmitteln des Kapitalkontos künftig auch Erträge aus der Tätigkeit als Dienstleister, aus der Verwaltung und aus der Geschäftsführung von Treuhandfonds sowie aus Zinsen und Gebühren für Dienstleistungen und sonstigen Gebühren zählen würden. Weiter entscheide zukünftig der Gouverneursrat mit qualifizierter Mehrheit über die Einlösung von Schuldscheinen. Beschlüsse zur Erhöhung des Kapitalkontos seien künftig nur möglich, wenn alle Mitglieder zustimmen würden. Zudem sei eine Kreditaufnahme durch den GF grundsätzlich ausgeschlossen. Eher technische oder organisatorische Details würden in nachgelagerte Regeln und Vorschriften verschoben werden, die jederzeit durch den Gouverneursrat geändert und an aktuelle Entwicklung angepasst werden könnten.

Durch die Änderungen werde dem Wunsch der Mitglieder, den GF und seine grundsätzlichen politischen Ziele zu erhalten, gleichzeitig aber seine Strukturen, Arbeitsweisen und Instrumente zu modernisieren und effizienter zu gestalten, entsprochen.

III. Stellungnahme des Parlamentarischen Beirats für nachhaltige Entwicklung

Im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** gemäß Einsetzungsantrag (Drs. 18/559) in seiner 32. Sitzung am 30. September 2015 mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung vom 10. Dezember 2014 des Übereinkommens vom 27. Juni 1980 zur Gründung des Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe (BR-Drs. 371/15) befasst und festgestellt:

Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs ist gegeben. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergibt sich hinsichtlich folgender Managementregeln und folgenden Indikators:

Managementregel 5 (Technische Entwicklungen ökologisch und sozial verträglich gestalten)

Managementregel 10 (Globales Handeln an Millennium Development Goals orientieren: Menschenrechte, wirtschaftliche Entwicklung, Umweltschutz, verantwortungsvolles Regierungshandeln)

Indikator 20 (Entwicklungszusammenarbeit - Nachhaltige Entwicklung unterstützen)

Folgende Aussagen zur Nachhaltigkeit wurden in der Begründung des Gesetzentwurfes getroffen:

„Um den Entwicklungen seit Gründung des GF Rechnung zu tragen und den GF fit zu machen für die Herausforderungen der Zukunft, wurden die Ziele (Kapitel II) ergänzt um die Förderung der Entwicklung des Rohstoffsektors und den Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung in ihren drei Dimensionen (sozial, wirtschaftlich und ökologisch).“

Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung ist soweit plausibel. Eine explizite Nennung der betroffenen Managementregeln und des betroffenen Indikators wäre wünschenswert gewesen.

Eine Prüfbitte ist jedoch nicht erforderlich.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 18/6294 in seiner 53. Sitzung am 4. November 2015 abschließend beraten.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** beschloss mit den Stimmen aller Fraktionen, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfes der Bundesregierung auf Drucksache 18/6294 zu empfehlen.

Berlin, den 4. November 2015

Bernd Westphal
Berichtersteller

